

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers

Der Seniorenbeirat der Stadt Moers hat gem. § 7 Abs. (1) der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16.12.1998 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:
Soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers und seiner Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 1 Sitzungen

(1)
Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein und leitet sie.

(2)
Die/der in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ein und leitet sie.

(3)
Die schriftliche Einladung ist allen Beiratsmitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
Die Einladung hat das Sitzungsdatum, die Zeit, den Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

(4)
Mitglieder des Seniorenbeirates, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben unverzüglich die geschäftsführende Stelle zu unterrichten. Die geschäftsführende Stelle lädt die/den jeweilige(n) Stellvertreterin/Stellvertreter ein.

(5)
Der Seniorenbeirat tagt mindestens dreimal jährlich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(6)
Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Durch Beschluss des Beirates kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 2 Verfahren, Tagesordnung

(1)
Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. Ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, führt die Rednerliste und handhabt die Ordnung.

(2)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3)

Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

Anträge zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten sind bei deren Beratung, spätestens vor Ablauf der Diskussion zu stellen.

§ 3

Beschlüsse, Abstimmung

(1)

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(2)

Abzustimmen ist über Anträge in folgender Reihenfolge

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. den jeweils weitest gehenden Antrag
3. übrige Anträge nach ihrer Reihenfolge

§ 4

Niederschrift

(1)

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift erstellt. Die Schriftführung obliegt i.R. ihrer Aufgaben gem. § 8 der Satzung für den Seniorenbeirat der geschäftsführenden Stelle bei der Stadt Moers.

(2)

Die Niederschrift hat den inhaltlichen Anforderungen gem. § 25 Abs. (1) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers zu entsprechen.

(3)

Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zugestellt.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

(1)
Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

§ 6 Delegiertenversammlungen

(1)
Zur ersten Delegiertenversammlung (Wahlversammlung) lädt der Bürgermeister ein. Der Bürgermeister leitet die Versammlung.

(2)
Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Inkrafttreten

(1)
Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Seniorenbeirat in Kraft.